Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Einwohnermelderegister

Die Stadtverwaltung Annaburg darf anderen Stellen im Rahmen der Vorschriften Daten zu in Eilenburg wohnhaften Personen aus dem Melderegister übermittelt. Gegen die Übermittlung der Daten aus dem Melderegister können Personen, welche in Annaburg und den Ortsteilen gemeldet sind, widersprechen. Hiermit wird auf die Möglichkeiten zur Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister hingewiesen.

Eine Eintragung einer generellen Auskunftssperre im Melderegister ist nicht möglich. Das bedeutet, dass bei Auskunftsersuchen von privaten Personen und Unternehmen sowie von Behörden, diese grundsätzlich Auskunft aus dem Melderegister zu der angefragten Person erhalten, soweit diese Daten nicht für Werbung oder Adresshandel ohne Einwilligung der angefragten Person abgefragt wird.

Lediglich bei Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen besteht die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister. Sollte dieser Fall vorliegen, wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt der Stadt Annaburg.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Personen, welche bislang keine Übermittlungssperre haben und die Veröffentlichung des Jubiläums nicht wünschen, sollen ihren Widerspruch bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jubiläum an das Einwohnermeldeamt der Stadt Annaburg senden, da aufgrund redaktioneller Fristen sonst nicht sichergestellt werden kann, dass die Veröffentlichung nicht erfolgt.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

Stadtverwaltung Annaburg | Einwohnermeldeamt | Torgauer Str. 52 | 06925 Annaburg
|E-Mail: meldeamt@annaburg.de | Fax: 035385/702-21

Antrag auf Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister

Name: _____ Vornamen: _____

Anschrift: 06925 Annaburg, _____
Straße und Hausnummer (ggf. Ortsteil)

Geburtsdatum: _____

Ich beantrage die Eintragung folgender Übermittlungssperren im Melderegister:

☐ Übermittlungssperre gegen die Übermittlung an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** (gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

☐ Übermittlungssperre gegen die Übermittlung an **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

☐ Übermittlungssperre gegen die Übermittlung Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Altersjubiläen oder Ehejubiläen** (gemäß § 50 Abs. 5 Satz i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

_____ _____
Datum Unterschrift